



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

8. Juli 2015

Nummer 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der PROKON Regenerative Energien GmbH i.L., Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windkraftanlagen im Windpark Gagel sowie Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung	100
Zweite Jägerprüfung 2015 im Landkreis Stendal	101
2. Hansestadt Stendal	
Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters in der Hansestadt Stendal am 21.Juni 2015	101
Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.Juni 2015	101
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Pferdemärsche – vom Haferbreiter Weg bis Ollendorfschen Graben – in der Hansestadt Stendal	103
4. Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt	
Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Staats	103
5. FBG KLÄDEN	
Auflösung	103

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die PROKON Regenerative Energien GmbH i.L., Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

13 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-115 (Gesamthöhe 206,86 m; Nabenhöhe 149 m; Rotordurchmesser 115,71 m; Nennleistung 3 MW)

auf folgenden Grundstücken in 39606 Altmärkische Höhe, OT Bretsch, Gagel und Lückstedt

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Gagel	3	85/1
02	Lückstedt	1	192/78, 78/1
03	Bretsch	6	2/1
04	Bretsch	6	216/7
05	Gagel	3	75/13
06	Bretsch	6	27/1
07	Gagel	3	76/1
08	Gagel	2	65/1
09	Gagel	2	55/1
10	Gagel	2	71/2
11	Gagel	2	61/1
12	Bretsch	7	184/2
13	Bretsch	7	211/1

(Anlagen gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die Inbetriebnahme der WKA ist gemäß Antrag im I. Quartal 2016 vorgesehen. Die Antragstellerin beantragte gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichzeitig wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für Erdbauarbeiten einschl. der Errichtung der Fundamente und Kranstellflächen beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

15.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 256)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Seehausen
Bauamt
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Montag, Dienstag, Mittwoch von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

15.07.2015 bis einschließlich 28.08.2015

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 23. September 2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Seehausen
Rathaussaal
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er

nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG festgestellt wurde, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, den 29.06.2015


Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt (LJagdG-DVO) vom 25. Juli 2005 zul. geän. durch Änd.VO v. 21.02.2011 bekannt:

Die zweite Jägerprüfung im Landkreis Stendal als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Jagdscheines findet in der Zeit vom 29.-30. August sowie am 12. September 2015 statt.

Die Prüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- jagdliches Schießen
- schriftliche Prüfung
- mündlich-praktische Prüfung

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 07. August 2015 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal, Untere Jagdbehörde, Wendstraße 30, Zimmer 125 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Bitte beachten Sie, dass die Jägerprüfung nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Prüflingen stattfindet und aus Kapazitätsgründen auf eine Maximalteilnehmerzahl von 30 Prüflingen beschränkt wird.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr von 125,00 Euro zu entrichten und eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch vorzuweisen. Aus diesem Grund sind keine telefonischen oder schriftlichen Anmeldungen möglich.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Mit Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung.

Stendal, 2015-06-29

Der Landrat


Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal

Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters in der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015

Nach § 37 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Arti-

kel 4 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest.

Der Stadtwahlausschuss der Hansestadt Stendal hat das endgültige Wahlergebnis der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 21. Juni 2015 in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2015 um 17.00 Uhr festgestellt.

Gemäß § 42 KWG LSA i.V.m. § 69 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis und den Namen des gewählten Bewerbers öffentlich bekannt.

Aufgrund dessen mache ich folgendes bekannt:

a) Allgemeines

1.	Wahlberechtigte insgesamt	33.762
2.	Wählerinnen und Wähler insgesamt	10.650
3.	Ungültige Stimmzettel	147
4.	Gültige Stimmzettel	10.503
5.	Gültige Stimmen	10.503

b) Stimmverteilung auf die Bewerber/in

	<i>Stimmen</i>	<i>Anteil</i>
1.	Instenberg, Reiner	1.643 15,6 %
2.	Kunert, Katrin	3.592 34,2 %
3.	Schmotz, Klaus	5.268 50,2 %

c) gewählter Bewerber

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Klaus Schmotz mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Herr Klaus Schmotz wurde gemäß § 61 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Oberbürgermeister gewählt.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Bewerber unterstützt hat, der Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (§ 50 Abs. 1 KWG LSA). Der Wahleinspruch ist beim Stadtwahlleiter, dienstansässig in der Hansestadt Stendal, Markt 1 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Frist zur Erhebung des Wahleinspruches endet am 22. Juli 2015 um 24.00 Uhr. Zur Wahrung der Frist kann der Wahleinspruch auch in den Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal eingeworfen werden.

Hansestadt Stendal, den 08. Juli 2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21. Juni 2015

Nach § 39 i.V.m. § 38 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis sowie die Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen/Bewerber fest.

Der Stadtwahlausschuss der Hansestadt Stendal hat das endgültige Wahlergebnis sowie die Sitzverteilung der Bewerberinnen/Bewerber der Wiederholung der Stadtratswahl am 21. Juni 2015 in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2015 um 17.00 Uhr festgestellt.

Gemäß § 42 KWG LSA i.V.m. § 69 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532), gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber sowie die Namen der nächst festgestellten Bewerberinnen/Bewerber in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Juli 2015, Nr. 18

Aufgrund dessen mache ich folgendes bekannt:

a) Allgemeines

1.	Wahlberechtigte insgesamt	33.762
2.	Wählerinnen und Wähler insgesamt	10.624
3.	Ungültige Stimmzettel	246
4.	Gültige Stimmzettel	10.378
5.	Gültige Stimmen	30.837

b) Stimm- und Sitzverteilung

	<i>Stimmen</i>	<i>Sitze</i>	
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	11.223	14
2.	Die Linke	8.191	11
3.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	6.327	8
4.	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	688	1
5.	Freie Demokratische Partei	983	1
6.	Piratenpartei Deutschland	573	1
7.	Einzelwahlvorschlag Radtke	1.033	1
8.	Alternative für Deutschland	612	1
9.	Einzelwahlvorschlag Lenkeit	432	1
10.	Einzelwahlvorschlag Tüngler	775	1

c) Gewählte Bewerberinnen/Gewählte Bewerber

Christlich Demokratische Union Deutschlands

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Güssau, Hardy Peter	1.722
2.	Dr. Böhme, Jörg	1.389
3.	Güldenpfennig, Christel	665
4.	Weise, Thomas	636
5.	Kammrad, Norbert	580
6.	Dr. Richter-Mendau, Henning	572
7.	Eckhardt, Wolfgang	496
8.	Hahne, Guido	462
9.	Schober, Marcus	441
10.	Schreiber, Mäxchen	400
11.	Jacobs, Christina	385
12.	Kirchbach, Matthias	312
13.	Hofer, Dirk	309
14.	Twartz, Heinz-Jürgen	307

Die Linke

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Kunert, Katrin	4.568
2.	Zimmermann, Helga	642
3.	Röxe, Joachim	588
4.	Meinecke, Sven	249
5.	Seidel, Gesine	230
6.	Hauke, Bernd	229
7.	Köpke, Birgit	155
8.	Glewwe, Jörg-Michael	131
9.	Schild, Enrico	130
10.	Reinig, Ludwig	116
11.	Lindstedt, Norbert	90

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Instenberg, Reiner	1.466
2.	Dr. Wollmann, Herbert	1.188
3.	Antusch, Rita	558
4.	Schirmer, Lars	346
5.	Ludwig, Peter	304
6.	Dr. Wollenberg, Wilfried	299
7.	Weis, Reinhard	289
8.	Schlafke, Jürgen	272

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Dahlke, Björn Eckhard	264

Freie Demokratische Partei

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Dr. Faber, Marcus	237

Piratenpartei Deutschland

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Lincke, Olaf	333

Einzelwahlvorschlag Radtke

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Radtke, Carola	1.033

Alternative für Deutschland

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Büttner, Matthias	409

Einzelwahlvorschlag Lenkeit

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Lenkeit, Anette	432

Einzelwahlvorschlag Tüngler

	<i>Gewählte Bewerberin/Gewählter Bewerber</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Tüngler, Harriet	775

d) Ersatzpersonen

Christlich Demokratische Union Deutschlands

	<i>Nächst festgestellte Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Jaeger, Christiane	289
2.	Liebisch, Wolfgang	282
3.	Dr. Fahlke, Jörg	272
4.	Matthies, Ute	266
5.	Sprenger, Kati	259
6.	Jacob, Wilhelm	258
7.	Klingbiel, Norbert	194
8.	Schüßler, Xenia	132
9.	Gohsrich, Sylvia	104
10.	Nebel, Denny	99
11.	Hartung, Frank-Heiko	79
12.	Stahlberg, Werner	74
13.	Baeß, Manuela	71
14.	Wilcke, Gerhard	55
15.	Burgemeister, Maik	54
16.	Dietrich, Gerald	32
17.	Korbie, Markus	27

Die Linke

	<i>Nächst festgestellte Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Schulz, Stefanie-Wilhelmine	82
2.	Breyer, Rudolf	81
3.	Kliche, Axel	69
4.	Schnee, Gerd	68
5.	Meckel, Manfred	66
6.	Fielitz, Sabrina	65
7.	Woitek, Ray	65
8.	Köppe, Karin	60
9.	Daniel, Ines	51
10.	Streicher, Elona	50
11.	Laß, Heike	45
12.	Nürnberger, Ilka	41
13.	Tanne, Gunda	39
14.	Königsmann, Peter	33
15.	Bunk, Marion	31
16.	Stephan, Jörn	25
17.	Kraemer, Karl-Heinz	25
18.	Reimann, Torsten	24
19.	Haack, Klaus-Dieter	23
20.	Ende, Sebastian	22
21.	Sanftleben, Ingetraut	22
22.	Nöther, Pia Petra	19
23.	Schmidt, Andreas	17
24.	Szymanski, Anke	15
25.	Erxleben, Ute	14
26.	Teutschbein, Dagmar	11

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

	<i>Nächst festgestellte Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Sievert, Heike	247
2.	Watzal, Ursula	239
3.	Tank, Steffen	191
4.	Zosel-Mohr, Marion Kristin	166
5.	Weis, Ulrike	116
6.	Dr. Mewes, Lutz	109
7.	Roswandowitz, Jürgen	102
8.	Haufe, Thomas	88
9.	Lepel, Andreas	83
10.	Kramer, Thomas Franz	76
11.	Heine, Werner	57
12.	Mahlo, Klaus Dieter	47
13.	Lepinsky, Bernd	35
14.	Hartmann, Martin	25
15.	Beuchel, Jacob	24

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

	<i>Nächst festgestellte Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Kolloch, Maik	193
2.	Drescher, Petra	130
3.	Rademacher, Benny	63
4.	Dahlke, Eckhard	38

Freie Demokratische Partei

	<i>Nächst festgestellte Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl</i>	<i>Stimmenzahl</i>
1.	Dr. Kühn, Michael Wolfgang	202
2.	Bleißner, Astrid	148
3.	Wegehaupt, Sarah	63

4.	Dr. Kramer, Guido	42
5.	Dr. Mukbel, Sami Ali Saif	41
6.	Mertens, Thea	39
7.	Glöß, Rolf Rudolf	37
8.	Dr. Albrecht, Alexander-Stefan	30
9.	Gothe, Stephan	25
10.	Basner, Angela	23
11.	Tänzer, Fabian	20
12.	Sibbel, Heinz-Jürgen	18
13.	Glöß, Elisabeth	17
14.	Pragst, Siegfried	16
15.	Nahrstedt, Wilfried	13
16.	Gabriel, Heike	12

Piratenpartei Deutschland

Nächst festgestellte Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge

	der Stimmzahl	Stimmzahl
1.	Jüngling, Lisa-Maria	67
2.	Lier, Annika	62
3.	Sonntag, Jaqueline	50
4.	Harwardt, Susann	31
5.	Lincke, Markus	30

Alternative für Deutschland

Nächst festgestellte Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge

	der Stimmzahl	Stimmzahl
1.	Klein, Tom	203

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (§ 50 Abs. 1 KWG LSA). Der Wahleinspruch ist beim Stadtwahlleiter, dienstansässig in der Hansestadt Stendal, Markt 1 in 39576 Hansestadt Stendal schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Frist zur Erhebung des Wahleinspruches endet am 22. Juli 2015 um 24.00 Uhr. Zur Wahrung der Frist kann der Wahleinspruch auch in den Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal eingeworfen werden.

Hansestadt Stendal, den 08. Juli 2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Pferdetränke – vom Haferbreiter Weg bis Ollendorfschen Graben – in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Pferdetränke – vom Haferbreiter Weg bis Ollendorfschen Graben - liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **09.07.2015 – 04.08.2015** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

**Dienstag von 09:00 – 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09:00 – 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Hansestadt Stendal, 08.07.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt

Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Staats

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Staats hat am 17.09.14, 06.05.15 und 10.06.15 für den kirchlichen **Friedhof Vinzelberg** Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung vom 05.03.2001, geändert am 14.02.2008, 23.11.2010, 04.04.2011, 25.06.2014 und am 10.07.2014 beschlossen.

1. Auf dem Friedhof in Vinzelberg wird eine Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen und Sargbestattungen errichtet.
2. Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an der Gemeinschaftsgrabanlage bei Urnenbeisetzungen beträgt 900,00 Euro.
3. Die Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an der Gemeinschaftsgrabanlage bei Sargbestattungen beträgt 1.000,00 Euro.
4. Nutzungsberechtigte haben die Möglichkeit Urnen und Säрге für eine Ruhezeit von 25 Jahren beisetzen zu lassen.
Jeder Nutzungsberechtigte bekommt eine einheitliche Schrifttafel mit Vorname, Name, Geburtsjahr – Sterbejahr in den Rasen eingesetzt.
5. Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt alleine im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig.
6. Es wurde beschlossen, dass die Reservierung einer Grabstelle auf der Gemeinschaftsgrabanlage für den noch lebenden Partner daneben möglich ist. In diesem Fall sind Kosten für die Pflege der Anlage von jährlich 12,00 Euro zu entrichten.
7. Die § 14 der Friedhofsordnung und § 5 der Friedhofsgebührenordnung werden dahingehend geändert bzw. ergänzt.

Staats, 17.09.14 und 06.05.15 und 10.06.15

gez. Hoenke
Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Staats

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Staats am 17.09.14, 06.05.15 und am 10.06.15 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zur Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Vinzelberg wurden dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.06.15 unter dem Aktenzeichen RT 149-05 den vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannten Änderungen und Ergänzungen werden deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel, 30.06.15

gez. i.V. Klopp
Kreiskirchenamt Salzwedel

Forstbetriebsgemeinschaft Kläden

Die Forstbetriebsgemeinschaft Kläden ist aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bei den Liquidatoren,

Günter Schulze, Dorfstr. 1, 39579 Grassau OT Bülitz oder
Ralf-Egbert Bauditz, Dorfstr. 35, 39579 Bismark OT Kläden

anzumelden.

Kläden, 18.06.2015

Liquidatoren: Günter Schulze
R.-E. Bauditz

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31